Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 29. März 1893. **1893.**

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9593 das Gesetz, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; unter

Nr. 9594 die Verordnung zur Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1893, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; unter

Nr. 9595 das Kirchengesetz über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893; und unter

Nr. 9596 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2076 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887. Vom 20. März 1893; und unter

Nr. 2077 das Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rumänien und Spanien. Vom 23. März 1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)
Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Graudenz bis zum Betrage von 300000 Mk.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Graudenz am 13. October 1891 beschlossen worden ist,

behufs Beschaffung der Geldmittel, welche zu Neueinrichtungen der Gasanstalt, zur Erwerbung verschiedener Grundstücke für die Durchlegung der Nonnenstraße und der Straße „Alter Markt", für die Errichtung eines neuen Schulhauses und die Erweiterung der Räumlichkeiten des Rathhauses, sowie zur Deckung der Baukosten zweier Schulgebäude erforderlich sind, ein Darlehn von 300000 Mk., geschrieben: „Dreihunderttausend Mark" aus dem Reichs-Invalidenfonds zu entnehmen,

wollen Wir auf den Antrag der gedachten Stadtvertretung,

zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bezw. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl seitens der Gläubiger, als auch seitens der Schuldnerin unkündbare Anleihescheine in einem Gesammtbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 300000 Mk., ausstellen zu dürfen —, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat —,

in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von höchstens 300000 Mk., in Buchstaben: „Dreihunderttausend Mark", welche in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darleihers bezw. dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldscheine jeder dieser Gattungen nach dem nachstehenden Muster auszufertigen, mit vier Procent jährzu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihescheine ab mit jährlich mindestens Einem und einem Halben, höchstens Sechs und einem Halben vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staats nicht übernommen.

Ausgegeben in Marienwerder am 30. März 1893.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 20. Februar 1893.

(L. S.) Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. Miquel.

Provinz Westpreußen.
Regierungsbezirk Marienwerder.
Anleiheschein
der Stadt Graudenz
. . . te Ausgabe,
Buchstabe . . . ., Nummer . . .,
über
. . . . Mark.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 20. Februar 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom . . ten . . . . 1893, Nr. . . ., Seite . . ., und Gesetz-Sammlung für 1893 Nr. . . ., Seite . . .).

Auf Grund des von dem Bezirksausschusse zu Marienwerder am 12. Januar 1892 genehmigten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. October 1891 wegen Aufnahme einer Schuld von 300000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Magistrat der Stadt Graudenz namens der Stadt durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl seitens des Gläubigers, als auch seitens der Schuldnerin unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden und mit vier Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300000 Mark erfolgt mittels Ausloosung der Anleihescheine vom Jahre 1893/94 ab aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem halben Procent des ursprünglichen Schuldkapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen gebildet wird. Der Stadt Graudenz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Ausloosungen um höchstens fünf Procent des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 18 . . ab im Monat September jeden Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgeloosten Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. April.

Die ausgeloosten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“ oder dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in dem Graudenzer Anzeigenblatt „Der Gesellige“ und in der in Danzig erscheinenden „Danziger Zeitung.“

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird an dessen Statt von der Stadt Graudenz mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“ bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen, diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgeloosten Anleihescheine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. October, von heute an gerechnet, mit vier Procent jährlich verzinst.

Der Zinsenlauf der ausgeloosten Anleihescheine endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihescheins in Graudenz bei der Stadtkasse und in Berlin und in Danzig bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazugehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die durch Ausloosung zur Rückzahlung bestimmten Kapitalbeiträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermin nicht erhoben werden, sowie der innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Graudenz.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 83 — bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 — Gesetz-Samml. S. 281. —

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Verwaltung der Stadt Graudenz anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleiheschein sind zehn halbjährliche Zinsscheine bis zum Schluß des Jahres . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den

mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Graudenz mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den . . ten . . . .

Der Magistrat.

Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung ihrer Amtstitel.

Provinz Westpreußen.
Regierungsbezirk Marienwerder.
Zinsschein
. . . Reihe
zu dem
Anleihesschein der Stadt Graudenz
. . . . Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . .,
über . . . . Mark zu 4 % Zinsen über
. . . Mark . . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . ten . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . . . mit . . . . Mark . . . . . Pfennig bei der Stadtkasse zu Graudenz und bei den bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig.

Graudenz, den . . ten . . . .

Der Magistrat.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Westpreußen.
Regierungsbezirk Marienwerder.
Anweisung
zum Anleiheschein der Stadt Graudenz . . . Ausgabe, Buchstabe . . ., Nr. . . . ., über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheschein die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . bei der Stadtkasse zu Graudenz und bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen in Berlin und Danzig, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Graudenz, den . . ten . . . .

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namensunterschriften unter den Zinsscheinen und der Anweisung können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein bezw. jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Die Anweisung ist zum Unterschied auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein.	. . ter Zinsschein
Anweisung.	

2) Auf den Bericht vom 26. Februar d. Js. will Ich zu der ordnungsmäßig beschlossenen Aenderung des § 16 Absatz 2 des Statuts der Centrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 — Gesetz-Sammlung Seite 309 — nach welcher diese Vorschrift folgende Fassung erhalten soll:

Zur Tilgung der landschaftlichen Central-Pfandbriefe hat je nach der bestehenden Verfassung des betreffenden Instituts eine regelmäßige Amortisation stattzufinden

hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. März 1893.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Schelling. v. Heyden.

An den Minister für Justiz, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

3) **Bekanntmachung.**

In Tientsin (China) wird am 1. April eine Kaiserlich Deutsche Postagentur eröffnet. Der Geschäftsbetrieb derselben erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, auf Postanweisungen und Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg, sowie auf die Annahme und Ausführung von Zeitungsbestellungen. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Während derjenigen Zeit des Jahres, in welcher die Schifffahrt zwischen Shanghai und Tientsin durch Frost unterbrochen ist — in der Regel December, Januar, Februar —, kann eine Beförderung von Postpacketen auf der Strecke zwischen Shanghai und Tientsin nicht erfolgen. Die in dieser Zeit in Shanghai eintreffenden Postpackete für Tientsin müssen daher bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt in Shanghai lagern.

Berlin W., den 14. März 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

4) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschlusse

an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1888 bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtagsabgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1888/93 in der Zeit vom Februar 1892 bis Februar d. J. vorgekommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. März 1893.

Der Ober-Präsident.

Zusammenstellung

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1888/93 in der Zeit vom Februar 1892 bis dahin 1893 vorgekommenen Veränderungen.

Laufende Nr.	Kreis.	Namen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.	Stand der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.	Wohnort der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.
		A. Abgänge.		
1	Danziger Höhe	Röpell	Gutsbesitzer	Matzkau
2	Briesen	von Vogel	Rittergutsbes., Rittmeister a. D.	Nielub
3	Culm	Honigmann	Gutsbesitzer	Griebenau
4	Löbau	Graf von Posadowski-Wehner	Landrath a. D.	Petersdorf
5	Thorn	Lambeck	Verlagsbuchhändler, Stadtrath	Thorn.
		B. Zugänge.		
1	Danziger Höhe	Bieler	Gutspächter, Amtsrath	Bankau
2	Briesen	Petersen	Landrath	Briesen
3	Culm	Höne	dto.	Culm
4	Löbau	von Bonin	dto.	Neumark.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das am 13. December 1887 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Kunststraßen in der Provinz Westpreußen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 f.) Anwendung zu finden haben, mache ich hierdurch bekannt, daß zufolge der Anträge der Kreise Löbau und Rosenberg auf Grund des § 12 Nr. 3 a. a. O. die Straßen:

a. von Babalitz nach Summin,
b. „ Neuhof nach Lekarth,
c. „ Schluska nach Lonkorz
} im Kreise Löbau.

d. von Riesenburg über Riesenkirch-Gr. Liebenau nach Fincken-stein,
und e. „ Frödenau über Freudenthal, Steenkendorf nach Bergfriede
} im Kreise Rosenberg

von mir als solche Kunststraßen anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 2. März 1893.

Der Ober-Präsident.

6) An Stelle des Amtsrichters Jander ist der Amtsgerichtsrath Dr. von Hutten-Czapski in Tuchel zum Vorsitzenden des daselbst für den Kreis Tuchel zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Marienwerder, den 25. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Polizeiliche Anordnung.**

Die polizeiliche Anordnung vom 18. August v. J., betreffend das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten u. s. w. wegen herrschender Maul- und Klauenseuche, wird hierdurch auch für die Kreise:

Flatow und Löbau Wpr. aufgehoben, so daß dieselbe gegenwärtig nur noch für die Kreise: Thorn, Briesen und Strasburg gilt.

Marienwerder, den 25. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 25. März v. J. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) bringe ich

a. ein Verzeichniß der Lieferungsverbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normalmarktorte der Provinz Westpreußen,
b. die Nachweisung der für die betreffenden Normal-Marktorte ermittelten Durchschnitts-Marktpreise

nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den erwähnten, für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum 31. März 1894 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen und Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.

Danzig, den 14. März 1893.

Der Ober-Präsident.

Verzeichniß

der im § 17 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 erwähnten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen.

I. Regierungs-Bezirk Danzig.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.
1	Kreis Berent	Danzig
2	" Carthaus	dto.
3	Stadtkreis Danzig	dto.
4	Landkreis Danzig Höhe	dto.
5	" Danzig Niederung	dto.
6	Kreis Dirschau	Dirschau
7	Stadtkreis Elbing	Elbing
8	Landkreis Elbing	Elbing
9	Kreis Marienburg	Marienburg
10	" Neustadt	Danzig
11	" Putzig	dto.
12	" Pr. Stargard	Dirschau.

II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.
1	Kreis Briesen	Thorn
2	" Culm	Culm
3	" Flatow	Flatow
4	" Graudenz	Graudenz
5	" Konitz	Konitz
6	" Dt. Krone	Dt. Krone
7	" Löbau	Dt. Eylau
8	" Marienwerder	Marienwerder
9	" Rosenberg	Dt. Eylau
10	" Schlochau	Konitz
11	" Schwetz	Graudenz
12	" Strasburg	Dt. Eylau
13	" Stuhm	Elbing
14	" Thorn	Thorn
16	" Tuchel	Konitz.

Nachweisung

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarktorte der Lieferungsverbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1893 bis Ende März 1894.

Normal-Marktort.	Der Durchschnittspreis beträgt für													
	100 Kilo Weizen.		1 Kilo Weizenmehl.		100 Kilo Roggen.		1 Kilo Roggenmehl.		100 Kilo Hafer.		100 Kilo Heu.		100 Kilo Stroh.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
A. Regierungs-Bezirk Danzig.														
Danzig	16	98	—	33	14	2	—	27	12	91	4	72	4	9
Elbing	17	24	—	32	13	92	—	24	12	79	4	81	3	55
Marienburg	17	22	—	30	15	75	—	26	15	6	5	10	4	51
Dirschau	16	47	—	31	13	57	—	25	13	25	4	75	4	2
B. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
Konitz	16	59	—	33	13	37	—	27	12	82	4	82	4	80
Kulm	15	99	—	32	13	56	—	25	14	36	4	79	4	52
Dt. Krone	16	49	—	39	13	85	—	29	13	45	4	34	4	32
Elbing	17	24	—	32	13	92	—	24	12	79	4	81	3	55
Dt. Eylau	17	6	—	35	13	98	—	27	12	74	4	93	4	21
Flatow	16	49	—	33	13	69	—	27	13	52	5	46	4	77
Graudenz	17	1	—	37	14	51	—	28	13	81	5	9	5	18
Marienwerder	16	81	—	48	14	26	—	37	14	52	5	75	4	69
Thorn	17	35	—	35	14	41	—	25	14	1	5	46	4	96

9) **Bekanntmachung.**

Die landespolizeiliche Anordnung vom 12. September 1892, abgedruckt im Extrablatt zu Nr. 36 des Amtsblatts vom 13. September 1892, durch welche der Zuzug russischer und polnischer Arbeiter aus Rußland untersagt ist, wird hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 20. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Jeder Arbeitgeber, welcher russisch-polnische Arbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, dieselben unter Angabe ihres vollen Namens, des Alters, des Geburts- und Zugangsortes, sowie des Datums des Zuzuges innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Von dem Abzuge jedes russisch-polnischen Arbeiters hat der Arbeitgeber unter Mittheilung derselben Personalien, sowie des Datums des Abganges der Ortspolizeibehörde binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 2. Jeder Arbeitgeber, in dessen Diensten russisch-polnische Arbeiter stehen, ist verpflichtet, jeden irgendwie choleraverdächtigen Erkrankungsfall (Durchfall, Brechdurchfall) und jeden auch scheinbar unverdächtigen Todesfall unter dem gesammten von ihm beschäftigten Personal mit Einschluß der einheimischen Arbeiter binnen längstens 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Bei Todesfällen unter einer Arbeiterschaft, welche ganz oder zum Theil aus russisch-polnischem Personal besteht, darf die Beerdigung vor der amtsärztlichen Feststellung der Todesursache nicht stattfinden.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

§ 5. Vorstehende PolizeiVerordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 20. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die Wahl des Bureauhilfsarbeiters Friedrich Noack aus Berlin zum Bürgermeister der Stadt Landeck auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist von mir bestätigt.

Marienwerder, den 24. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzt Dr. Seiffert in Grutschno die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Schwetz auf ein weiteres Jahr übertragen.

Marienwerder, den 21. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

13) Der Kaufmann Franz Eduard Gribel in Stettin, welcher bereits früher, vor der im Jahre 1891 erfolgten Ernennung des Herrn Francisco de Menezes Meyrelles do Canto e Castro zum Berufskonsul in Stettin, als Portugiesischer Generalkonsul daselbst fungirte, ist nach Abberufung des Letztgenannten wiederum zum Generalkonsul für Portugal an dem gedachten Orte ernannt und in der gedachten Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Marienwerder, den 21. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat dem Kuratorium des Diakonissen-Krankenhauses in Danzig die Genehmigung ertheilt, eine Hauscollecte in der Zeit vom 1. April 1893 bis Ende März 1894 bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen abzuhalten.

Die Collecte wird

im II. Quartal 1893

in den Kreisen Schwetz und Marienwerder links der Weichsel,

im III. Quartal 1893

in den Kreisen Culm und Marienwerder rechts der Weichsel,

im IV. Quartal 1893

in den Kreisen Graudenz, Stuhm, Rosenberg, Tuchel, Konitz, Briesen, Thorn und Schlochau,

im I. Quartal 1894

in den Kreisen Dt. Krone, Flatow. Löbau und Strasburg

durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt werden.

Marienwerder, den 24. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

15) Dem Fräulein Clara Steinke in Mewe ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 20. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Dem Fräulein Elvira Conrad in Zandersdorf, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 18. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. April 1893 tritt zum Südostpreußischen Verbandsgütertarif der Nachtrag IX in Kraft.

Derselbe enthält:

1. Die von der Landesaufsichtsbehörde genehmigten besonderen Bestimmungen zu der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
2. Neue Frachtsätze für die Stationen Bajohren, Collaten, Dt. Crottingen, Neustadt i. Westpr., Pillkallen, Ragnit, Schwirgallen des Bezirks Bromberg und für die Stationen Königsberg Südbahnhof, Pillau und Wöterkeim der Ostpreußischen Südbahn,
3. Erhöhte Ausnahmefrachtsätze für Getreide; dieselben treten erst mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Abdrücke des Nachtrages IX sind von den Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 22. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar d. Js., betreffend die für das Jahr 1893 zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren anberaumten Termine, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Commission zur Abhaltung dieser Prüfungen in folgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Völcker hierselbst Vorsitzender, Regierungs- und Schulrath Triebel in Marienwerder, Regierungs- und Schulrath Rohrer in Danzig, Seminar-Director, Schulrath Schröter in Marienburg, Gymnasial-Oberlehrer und Religionslehrer Lüke in Konitz und Seminarlehrer Engel in Löbau, zur Zeit stellvertretender Kreisschul-Inspector in Riesenburg.

Danzig, den 13. März 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

19) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. December v. Js. anzuordnen geruht, daß die Gemeinde Schönhölzig aufgelöst werde.

Der Kreisausschuß hat die durch diese Auflösung bezirksfrei gewordenen Grundstücke des bisherigen Gemeindebezirks Schönhölzig gemäß § 2 Nr. 1 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. Februar d. Js. mit der Gemeinde Machlin vereinigt.

Dt. Krone, den 15. März 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

20) **Bekanntmachung.**

Die bisher als selbstständige Gutsbezirke behandelten Güter Nachaushof und Vorwerk Sanskau sind, nachdem rechtskräftig festgestellt worden ist, daß dieselben noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, nach Vernehmung der Betheiligten durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 26. Januar d. J. mit der Landgemeinde Gr. Sanskau vereinigt worden. Die Vereinigung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Schwetz, den 8. März 1893.

Der Landrath.

21) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5% Littr. A Nr. 1232, 2264, 2303, 2320, 2351, 2472, 2549, 2657, 2771.
„ B Nr. 270, 531, 892, 893, 2087, 2126, 2392, 3130, 3956, 4287, 4331, 4866.
„ C Nr. 451, 586, 1270, 1530, 1697, 1934, 2241, 2374, 2667, 3240, 3324, 4127, 4354, 4426, 4599, 4985, 4988, 4999, 5003.
4½% Littr. H Nr. 247, 309, 808, 876, 1018.
„ G Nr. 22, 510, 869, 928, 1215.
4% Littr. J Nr. 102, 125.
„ F Nr. 251, 474, 546, 593, 630, 942, 972.
„ E Nr. 97, 134, 151, 331, 360, 477, 500, 691.
„ D Nr. 202, 313, 402, 423, 481, 553, 599, 801, 1403.
3½% Littr. O Nr. 285.
„ N Nr. 164, 251.
„ M Nr. 51, 216, 274.
„ L Nr. 47, 141.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1893** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. B Nr. 2320, 2923, 3452, 4187, 4766.
„ C Nr. 410, 477, 698, 793, 1170, 2678, 3178, 3680, 4577, 4609, 4611, 4852.
4½% Littr. G Nr. 95, 199, 849.
4% Littr. F Nr. 180, 218, 300, 572, 848, 1061, 1408, 1615, 1636, 2031, 2100.
„ E Nr. 29, 85, 86, 302, 313, 371, 499, 619, 1004.
„ D Nr. 47, 78, 198, 201, 318, 396, 497, 552, 791, 901, 1135.
3½% Littr. N Nr. 82, 100, 127.
„ M Nr. 44.
„ L Nr. 17.

Danzig, den 16. März 1893.

Die Direction.

Weiß.

22) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hieronymus Pawlowski, Arbeiter, geboren im März 1871 zu Röze, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut

Erkenntniß vom 20. August 1891), vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 23. Februar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Aigner, Maler, geboren am 16. December 1867 zu St. Laurenz, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig zu Weng, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Meran in Tirol, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 11. Februar d. J.
2. Eduard Brix (Brüx) Drechsler, geboren am 29. Januar 1862 zu Rothwasser, Mähren, ortsangehörig zu Weißwasser, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 13. December v. J.
3. Josef Goll, Tagelöhner, geboren am 13. März 1847 zu Kattau, Bezirk Horn, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Kloster-Neuburg (ebendaselbst), wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 12. Februar d. J.
4. Oktavian Hilse, Lohgerber, geboren am 1. Januar 1864 zu Sechshaus, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 10. Februar d. J.
5. Karl Krause, Drechsler, geboren am 7. November 1857 zu Oberaltstadt bei Trautenau, Böhmen, wegen Betteln und Führung falscher Papiere, vom Herzoglich sächsischen Staatsministerium, Abtheilung des Innern zu Meiningen, vom 24. Februar d. J.
6. Eduard Krause, Hutmachergeselle, geboren am 28. Februar 1853 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Betteln, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 9. Februar d. J.
7. Maximilian Krejci, Mechaniker, geboren am 10. October 1863 zu Kniepaß, Bezirk Bruneck, Tirol, ortsangehörig zu Krasilau, Bezirk Strakonitz, Böhmen, zuletzt wohnhaft zu Salzburg in Oesterreich, wegen Landstreichens, von der Königl. bayerischen Polizeidirection München, vom 10. Februar d. J.
8. Friedrich August Lange, Weber, geboren am 22. Januar 1836 zu Nieder-Ullersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, wegen Landstreichens, Betteln, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und öffentliche Beleidigung, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 13. Februar d. Js.
9. Franz Lifka, Maurergeselle, geboren am 26. Juli 1872 zu Rudig, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Betteln, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 25. Februar d. J.
10. Stephan Linzmayer, Fabrikarbeiter, aus Liesing bei Wien, geboren am 26. December 1874, ortsangehörig zu Lukawitz-Kuzi, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Betteln, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 26. Februar d. J.
11. Daniel Micke, Bäcker, geboren am 10. December 1865 zu Gainfarn, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig zu Oberliebich, Bezirk Böhmisch-Leipa, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 15. Februar d. J.

23) Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Forstmeisters Kalckhoff erledigte Oberförsterstelle zu Lautenburg ist dem Königlichen Oberförster Keuffel vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden.

Die durch Versetzung des Försters Becker erledigte Försterstelle zu Osche, in der Oberförsterei Osche, ist vom 1. Mai 1893 ab dem Förster Grasse, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, definitiv übertragen.

Im Kreise Schwetz ist der Gutsbesitzer Herbig in Koselitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Topollno bestellt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Heidemühl, Louisenwalde, Montauerweide, Klein Schardau, Schweinegrube und Zieglershuben ist dem Prediger Hammer in Rehhof übertragen und der bisherige Lokalschulinspector Pfarrer Daniel in Folge seiner Versetzung nach Garnsee von diesem Amte entbunden worden.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Babken, Kreis Graudenz, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Eichhorn zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Montowo, Kreis Löbau Wpr., wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Streibel zu Löbau Wpr. zu melden.

Zwei Lehrerinnenstellen an den katholischen Mädchenschulen zu Mocker, Kreis Thorn, sind zu besetzen.

Lehrerinnen katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Richter zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.